



PROTOKOLL

Sitzung des Gemeinderates (RAT/045/2020)
am Donnerstag, dem 15.10.2020,
Kirchstraße 9, Schröers-Hof im Vierständlerhaus 29643 Neuenkirchen

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:06 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsführung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg Land;
Vorstellung des neuen Geschäftsführers Ralf Heuer
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.07.2020
6. Bericht des Bürgermeisters
7. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbaufläche Bioenergie);
 - a. Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - b. Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - c. Feststellungsbeschluss über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen und Beschluss über die Begründung
Vorlage: 0393/2020
8. Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen

nen Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel" mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften
Vorlage: 0407/2020

9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel" mit Vorhaben - und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften;
 - a. Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - b. Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - c. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss über die Begründung und Umweltbericht
Vorlage: 0394/2020
10. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Grauen;
 - a. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b. Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0398/2020
11. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 "Das Ortsfeld", Ortschaft Grauen, zur Ausweisung von Wohnbaulandflächen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung;
 - a. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b. Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0399/2020
12. Förderantrag zur energetischen Sanierung der Sporthalle der GOBS aus dem Programm "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020"
Vorlage: 0403/2020
13. Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
Vorlage: 0410/2020
14. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 und 2020
Vorlage: 0406/2020
15. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019;
Beschlussfassung gemäß § 129 NKomVG sowie Entlastung des

Hauptverwaltungsbeamten Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG
Vorlage: 0411/2020

16. Vorstellung Haushaltsplanentwurf 2021
17. Anträge, Anfragen, Spenden
- 17.1. Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 171, Ortsausgang
Neuenkirchen, Richtung Visselhövede;
Antrag der Ratsfraktion der Freien Liste unabhängiger Politik im
Sticht (FluPiS) vom 18.08.2020
Vorlage: 0402/2020
18. Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)
19. Schließung der Sitzung

Teilnehmerliste

Bürgermeister

Herr Carlos Brunkhorst

Ratsvorsitzender

Herr Thomas Bammann

Stellv. Bürgermeister

Frau Birte Delventhal

Stellv. Ratsvorsitzender

Herr Thomas Stöckmann

Ratsmitglieder

Herr Hans-Georg Baden

Herr Michael Bluhm

Frau Hannelore de Vries

Frau Annegret Freytag

Herr Willem Grefe

Herr Ralf Greve

Herr Hendrik Hoops

Herr Jörg Kremser

Herr Wilhelm Lindenberg

Herr Thorsten Möhlmann

Herr Torge Stamer

Herr Manfred Stein

Herr Sascha Weitz

Allgemeine Vertreterin

Frau Ira Broocks

Ortsvorsteher

Herr Horst Rakow

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Erika Hoppe

Es fehlten:

Ortsbürgermeisterin

Frau Dörthe Schneider

Ortsbürgermeister

Herr Jörg Böhling

Herr Uwe Perlberg

Herr Sebastian Stein

Herr Herbert Zimmermann

Ortsvorsteherin

Frau Gudrun Schröder

Ortsvorsteher

Herr Hans-Ulrich Baden
Herr Hans-Jürgen Cordes

entschuldigt

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Ratsvorsitzender Thomas Bammann eröffnet um 20.00 Uhr die heutige öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Damen und Herren.

2 Geschäftsführung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg Land; Vorstellung des neuen Geschäftsführers Ralf Heuer

Geschäftsführer Ralf Heuer, neuer Geschäftsführer des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg Land, stellt sich den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

3 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ratsvorsitzender Thomas Bammann stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Ratsherr Willem Grefe fehlt unentschuldigt

4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Es liegt ein Antrag der Freien Liste unabhängiger Politik im Sticht (FluPiS) vor, der bereits in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.07.2020

Die Niederschrift der Sitzung vom 02. Juli 2020 wird bei drei Enthaltungen genehmigt

6 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Carlos Brunkhorst trägt seinen Bericht vor.

7 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbaufläche Bioenergie);

a. Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

b. Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

c. Feststellungsbeschluss über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen und Beschluss über die Begründung
Vorlage: 0393/2020

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Nachdem der Gemeinderat mit dem Aufstellungsbeschluss über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes das Verfahren eingeleitet hat und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB stattfand, wurde nunmehr die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind diverse Stellungnahmen eingegangen, die vom beauftragten Planungsbüro Reinold, Rinteln, gesichtet und zu denen Abwägungs- und Beschlussvorschläge erarbeitet wurden.

Die Stellungnahmen und die Abwägungs- und Beschlussvorschläge sind dieser Verwaltungsvorlage als Anlage und Bestandteil beigefügt.

Es wird vorgeschlagen, die eingegangenen Stellungnahmen und die damit verbundenen Abwägungs- und Beschlussvorschläge des Planungsbüros Reinold zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, wenn die Beratungen nichts anderes ergeben.

Anlässlich der Fachausschusssitzung wird zu den eingegangenen Stellungnahmen vorge-
tragen.

Gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG beschließt der Rat ausschließlich über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Nachdem nunmehr dieses Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde, hat der Rat gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG den Feststellungsbeschluss über das Verfahren der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes herbeizuführen und zu fassen.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Zu a.

Die Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden nach Abwägung der einzelnen Belange untereinander und gegeneinander zur Kenntnis genommen und gemäß den als Anlage und Bestandteil beigefügten Textbeiträgen und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros Reinold, Rinteln, beschlossen.

Zu b.

Die Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden nach Abwägung der einzelnen Belange untereinander und gegeneinander zur Kenntnis genommen und gemäß den als Anlage und Bestandteil beigefügten Textbeiträgen und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros Reinold, Rinteln, beschlossen.

Zu c.

Das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) – nach den

Bestimmungen des Baugesetzbuches- wird hiermit festgestellt und beschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 16

- 8 Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel" mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften
Vorlage: 0407/2020**

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Abschluss eines Durchführungsvertrages gem. § 12 BauGB soll vor dem Satzungsbeschluss erfolgen und dient der Sicherung der Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Verpflichtung der Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten.

Bestandteil des Vertrages sind der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, mit Begründung und Umweltbericht sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Anlagen und Bestandteile.

Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Änderung der Aufstellung eines Containers mit installiertem Gas- BHKW zur Flexibilisierung der Anlage in Bezug auf eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung.

Diese Änderung im Anlagenbetrieb ist nicht mehr im planungsrechtlichen Rahmen einer privilegierten Landwirtschaft (§35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) möglich und bedarf somit einer verbindlichen Bauleitplanung.

Es wird vorgeschlagen, den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften gemäß Anlagen zu genehmigen.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften gemäß Anlage zu genehmigen.

Einstimmig beschlossen Ja 16

- 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel" mit Vorhaben - und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften;**

a. Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

b. Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

c. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss über die Begründung und Umweltbericht

Vorlage: 0394/2020

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind entsprechend durchgeführt worden.

In Fortführung des Planverfahrens hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen am 05.03.2020 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes und die Auslegung der Entwurfsbegründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt werden.

Im Rahmen dieser Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind diverse Stellungnahmen eingegangen, die vom beauftragten Planungsbüro Reinold, Rinteln, gesichtet und zu denen Abwägungs- und Beschlussvorschläge erarbeitet wurden.

Die Eingabefrist für die öffentliche Auslegung endete am 19.06.2020, die Eingabefrist für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ebenfalls am 19.06.2020.

Die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zum Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen sind dieser Verwaltungsvorlage als Anlage und Bestandteil beigefügt.

Es wird vorgeschlagen, die eingegangenen Stellungnahmen und die damit verbundenen Abwägungs- und Beschlussvorschläge des Planungsbüros Reinold, Rinteln, zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, wenn die Beratungen nichts anderes ergeben.

Anlässlich der Fachausschusssitzung wird zu den eingegangenen Stellungnahmen vorge-
tragen.

Gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG beschließt der Rat ausschließlich über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Das verfahrensrechtlich vorgeschriebene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durchgeführt.

Es wird vorgeschlagen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Die dazu gehörende Begründung mit Umweltbericht soll ebenfalls beschlossen werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Zu a.

Die Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden nach Abwägung der einzelnen Belange untereinander und gegeneinander zur Kenntnis genommen und gemäß den als Anlage und Bestandteil beigefügten Textbeiträgen und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros Reinold, Rinteln, beschlossen.

Zu b.

Die Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden nach Abwägung der einzelnen Belange untereinander und gegeneinander zur Kenntnis genommen und gemäß den als Anlage und Bestandteil beigefügten Textbeiträgen und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros Reinold, Rinteln, beschlossen.

Zu c.

Auf Grundlage der Abwägungs- und Beschlussvorschläge des Planungsbüros Reinold zu den vorgetragenen Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die dazu gehörende Begründung und Umweltbericht wird ebenfalls beschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 16

- 10 23. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Grauen;**
a. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b. Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0398/2020

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Aus der Ortschaft Grauen wird immer wieder der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, Wohnbauflächen für Bauwillige auszuweisen.

Die Grundstückseigentümerin, Frau Hanna von Fintel, hat sich bereiterklärt, dafür Grundstücksflächen am Deepener Weg zur Verfügung zu stellen.

Ein Antrag auf Ausweisung von Baugrundstücken liegt der Gemeinde Neuenkirchen vor.

Der dafür vorgesehene Teilbereich des Grundstückes 65/2 der Flur 1 (S. anliegenden Lageplan) ist zum Teil in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und dann in seiner Gesamtheit mit verbindlicher Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu beplanen.

Beide Bauleitplanverfahren können zeitgleich durchgeführt werden.

Dazu soll ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden. Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Zu a.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen zur Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Grauen wird gefasst.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den im Lageplan dargestellten Bereich, der Teil dieser Beschlussfassung ist.

Zu b.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zu c.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 16

11

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 "Das Ortsfeld", Ortschaft Grauen, zur Ausweisung von Wohnbaulandflächen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung;

a. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b. Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 0399/2020

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Zur Sicherstellung einer behutsamen Eigenentwicklung und Vorhaltung von Baugrundstücken für Wohnbauland ist die Ausweisung von Wohnbauflächen erforderlich geworden.

Grundlage dafür ist die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung.

Um Grundstücksinteressenten möglichst kurzfristig Wohnbaulandgrundstücke anbieten zu können, wird vorgeschlagen, ein Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

Dazu soll ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung Nr. 3 „Das Ortsfeld“, Ortschaft Grauen, erhalten.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Zu a.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird für den Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld“, Ortschaft Grauen, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gefasst.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den im Lageplan dargestellten Bereich, der Teil dieser Beschlussfassung ist.

Zu b.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zu c.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung Nr. 3 „Das Ortsfeld“, Ortschaft Grauen, erhalten.

Einstimmig beschlossen Ja 16

- 12 Förderantrag zur energetischen Sanierung der Sporthalle der GOBS aus dem Programm "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020"
Vorlage: 0403/2020**

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Für die energetische Sanierung der Sporthallen an der Grund- und Oberschule wurde zum 30. März 2020 ein Förderantrag aus dem Förderprogramm „100 Millionen Euro Sportstätten-sanierungsprogramm“ des Landes Niedersachsen gestellt.

Die Gemeinde Neuenkirchen hat für die Erneuerung der Oberlichter der großen Sporthalle im Jahr 2009 bereits Fördermittel aus dem gleichen Förderprogramm erhalten. Da das Förderprogramm in der laufenden Förderperiode überzeichnet ist, konnten in dem im März gestellten Förderantrag, nach Rücksprache mit dem Ministerium, lediglich die Maßnahmen für die kleine Sporthalle berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2020 wurde der Gemeinde Neuenkirchen vom Ministerium mitgeteilt, dass die energetische Sanierung der kleinen Sporthalle eine Zuwendung in Höhe von 149.192,00 € erhalten soll. Der Bewilligungsbescheid liegt jedoch noch nicht vor.

Nach Einschätzungen des Ingenieurbüros Wenzel, welches die Entwurfsplanung für die energetische Sanierung der Sporthalle erstellt hat, ist eine getrennte Sanierung der Hallen nicht zu empfehlen. Eine getrennte Realisierung und Ausführung wäre unwirtschaftlich und technisch sinnlos. Aus diesem Grund soll ein weiterer Förderantrag aus dem Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“-Programmjahr 2020 gestellt werden, um zusätzliche Fördermittel für die energetische Sanierung der großen Sporthalle zu akquirieren.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt für die energetische Sanierung der großen Sporthalle an der Grund- und Oberschule einen Förderantrag aus dem Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ - Programmjahr 2020 zu stellen. Die Mittel

für eine Sanierung stehen in 2020 anteilig zur Verfügung. Weitere Mittel werden im Haushalt 2021 zur Verfügung gestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 16

**13 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
Vorlage: 0410/2020**

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Für die energetische Sanierung der Sporthallen an der Grund- und Oberschule wurde zum 30. März 2020 ein Förderantrag aus dem Förderprogramm „100 Millionen Euro Sportstätten-sanierungsprogramm“ des Landes Niedersachsen gestellt.

Bereits im Jahr 2009 hat die Gemeinde Neuenkirchen Fördermittel aus dem gleichen Förderprogramm für die Erneuerung der Oberlichter in der großen Sporthalle erhalten. Da das Förderprogramm in der laufenden Förderperiode überzeichnet ist, konnten in dem im März gestellten Förderantrag, nach Rücksprache mit dem Ministerium, lediglich die Maßnahmen für die kleine Sporthalle berücksichtigt werden.

Mit Bescheid vom 02. September 2020 wurde der Gemeinde Neuenkirchen vom Ministerium mitgeteilt, dass für die energetische Sanierung der kleinen Sporthalle eine Zuwendung aus Landesmitteln bis zur Höhe von 149.192,00 € gewährt wird.

Nach Einschätzungen des Ingenieurbüros Wenzel, welches die Entwurfsplanung für die energetische Sanierung der Sporthalle erstellt hat, ist eine getrennte Sanierung der Hallen nicht zu empfehlen. Eine getrennte Realisierung und Ausführung wäre unwirtschaftlich und technisch sinnlos. Aus diesem Grund soll ein weiterer Förderantrag aus dem Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gestellt werden, um zusätzliche Fördermittel für die energetische Sanierung der großen Sporthalle zu akquirieren.

2021

Herbstferien 2021 : Barrierefreier Eingangsbereich

2022

Osterferien 2022 : Fenstersanierung

Sommerferien 2022 : Sanierung der Heizungs- und Lüftungsanlage und der Sanitärbereiche

2023

April bis Oktober Dachsanierung und Installation Photovoltaikanlage

Sommerferien 2023 : Umrüstung auf LED und Installation einer Lichtregelung

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt für die energetische Sanierung der großen Sporthalle an der Grund- und Oberschule einen Förderantrag aus dem Förderprogramm

„Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu stellen. Die Mittel für eine Sanierung werden im Haushalt 2021 anteilig zur Verfügung gestellt. Weitere Mittel werden bei Zuwendung im Haushalt 2022 zur Verfügung gestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 16

**14 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 und 2020
Vorlage: 0406/2020**

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 58 Abs. 1 Ziff. 9 NKomVG vom Gemeinderat zu beschließen.

In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). In der Haushaltssatzung wurde festgelegt, dass über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 5.000 € als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten, diese werden dem Rat zur Kenntnis gegeben. Über die restlichen Überschreitungen muss der Rat beschließen.

In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Rates oder Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden kann, erteilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 81 Abs. 2 NKomVG die notwendige Zustimmung.

Für den Haushalt 2019 der Gemeinde Neuenkirchen wurden Budgets eingerichtet. Die den Teilhaushalten zugeordneten Produkte bilden gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO jeweils ein Budget. Hier sind alle Aufwendungen gem. § 19 Abs. 1 KomHKVO gegenseitig deckungsfähig. Die gilt für die Auszahlungsansätze im Finanzhaushalt und für Verpflichtungsermächtigungen gem. § 19 Abs. 3 KomHKVO entsprechend. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen entstehen somit nur dann, wenn das gesamte Budget überschritten ist.

Aus Gründen der Vereinfachung hat der Rat beschlossen, sich alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen halbjährlich vorlegen zu lassen. Insoweit wird auf die grundsätzlich vorgesehene unverzügliche Unterrichtung im Sinne des § 89 NKomVG verzichtet.

Die im Haushaltsjahr 2020 bisher entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind in der Anlage dargestellt..

Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 entstandenen und festgestellten Haushaltsüberschreitungen sind in einer gesonderten Anlage dargestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2019 und 2020. Die Deckung ist im Gesamthaushalt gewährleistet.

Einstimmig beschlossen Ja 16

15 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019;

Beschlussfassung gemäß § 129 NKomVG sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG
Vorlage: 0411/2020

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Es sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs.2 NKomVG aus

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 2 NKomVG beigelegt

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht
- Übersicht übertragener Haushaltsermächtigungen

Der Jahresabschluss 2019 mit den gem. § 128 Abs. 2 NKomVG geforderten Inhalten wird der Beratungsvorlage beigelegt. Die Ergebnisse und der Verlauf der Haushaltswirtschaft sind insbesondere im Rechenschaftsbericht ausführlich erläutert.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses am 29.06.2020 festgestellt.

Das Jahresergebnis 2019 weist einen Überschuss von 122.320,83 € aus. Davon entfällt auf das ordentliche Ergebnis ein Überschuss von 164.301,45 €, welcher der entsprechenden Überschussrücklage zugeführt werden kann. Das außerordentliche Ergebnis weist einen Fehlbetrag von -41.980,62 € aus, der aus Überschüssen der gebildeten Rücklage des außerordentlichem Ergebnisses gedeckt werden kann.

Gegenüber dem in der Haushaltsplanung einschließlich 1. Nachtragshaushalt 2019 ausgewiesenen Überschuss von 226.000 €, bedeutet dies eine Verschlechterung um 103.679,17 €.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis hat in der Zeit vom 24.08.-18.09.2020 die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 155 und 156 NKomVG durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Schlussbericht zusammengefasst.

Die Schlussbemerkung zu dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2019 hat folgenden Inhalt:

„Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Neuenkirchen sind.“

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gem. § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.
3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.
4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Soltau, 28. September 2020

Der Leiter
gez.
Runge

Der Prüfer
gez.
Leseberg “

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht zu fertigen. Die schriftliche Stellungnahme und der Schlussbericht sind als Anlage beigefügt.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2019 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Für das Haushaltsjahr 2019 wird dem Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG uneingeschränkte Entlastung erteilt.
3. Der im Jahresabschluss entstandene Überschuss im ordentlichen Ergebnis wird gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG der entsprechenden Überschussrücklage zugeführt.
4. Der im Jahresabschluss entstandene Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis wird gem. § 24 Abs. 3 KomHKVO aus der aus Überschüssen gebildeten Rücklage des außerordentlichem Ergebnisses gedeckt.

Bürgermeister Carlos Brunkhorst hat sich bei der Beschlussfassung zu 2. der Stimme enthalten.

Einstimmig beschlossen Ja 16

16 Vorstellung Haushaltsplanentwurf 2021

Kämmerin Ira Brooks stellt anhand einer Power Point Präsentation die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes 2021 vor, die als Anlage beigefügt ist.

17 Anträge, Anfragen, Spenden

17.1 Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 171, Ortsausgang Neuenkirchen, Richtung Visselhövede; Antrag der Ratsfraktion der Freien Liste unabhängiger Politik im Sticht (FLuPiS) vom 18.08.2020 Vorlage: 0402/2020

Die Ratsfraktion der FLuPiS hat mit Schreiben vom 18.08.2020 beantragt, dass die Verwaltung rechtliche Schritte einleiten möge, um eine Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten außerhalb der geschlossenen Ortschaft auf der L 171 Richtung Drögenbostel (Visselhöveder Straße) zu erwirken.

Der Verkehrsknotenpunkt im Einmündungs- und Ausfahrtsbereich des erweiterten Gewerbegebietes bietet ein erhöhtes Gefahrenpotential für den An- und Auslieferungsverkehr. Außerdem kommt es durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen für die Anlieger des Wohngebietes zu verstärkten Lärmbelastigungen.

Die Ratsfraktion schlägt vor, eine Versetzung des Ortsschildes in Richtung Drögenbostel bis vor der Einmündung zum Gewerbegebiet vorzunehmen, um eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h anordnen zu können.

Alternativ die Anordnung der STVO Beschilderung „zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h“.

Ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h aus rechtlichen Gründen nicht anordnungsfähig, sollte der betroffene Bereich als „70er Zone“ ausgewiesen werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Die Gemeindeverwaltung möge alle rechtlichen Schritte einleiten, um eine Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten im Straßenverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaft Neuenkirchen auf der Visselhöveder Straße in beiden Fahrtrichtungen herbeizuführen

Einstimmig beschlossen Ja 16

Weitere Anträge, Anfragen und Spenden liegen nicht vor.

18 Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)

Es liegen keine Fragen vor.

19 Schließung der Sitzung

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt Ratsvorsitzender Thomas Bammann mit einem Dank für die rege Mitarbeit um 22.06 Uhr die öffentliche Ratssitzung.

Neuenkirchen, den 28.10.2020